

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00061 vom 15. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00061 du 15 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00061 del 15 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1???? Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 109 E. 3.3, 129 III 307 E. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages oder dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 129 V 147 E. 3.1, 127 V 306 E. 3a). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 28 E. 2.1, 122 V 145 E. 4b).

1.2???? Die Auslegung des Reglements als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (BGE 132 V 150 E. 5 mit Hinweisen). Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben (BGE 138 V 176 E. 6, 131 V 29 E. 2.2).

??????? Steht eine im Einzelfall getroffene vorsorgevertragliche Abrede in Frage, ist nach den gewöhnlichen Regeln der Vertragsauslegung zunächst nach dem übereinstimmenden wirklichen (subjektiven) Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR) zu suchen. Lässt sich ein übereinstimmender Wille der Parteien nicht feststellen, so sind deren Erklärungen ebenfalls nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Danach sind Willenserklärungen so zu deuten, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (BGE 122 V 146 E. 4c mit zahlreichen Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

E. 2

2.1???? Nach Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 (überlebender Ehegatte)

und 20 (Waisen) begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen, unter anderem natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (lit. a).

2.2 Nach Ziff. 4.5.5 des Vorsorgereglements der Beklagten (Ausgabe 2009, Urk. 12/1) besteht ein Anspruch auf Auszahlung des Todesfallkapitals nur insoweit, als dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente oder einer Rente an den geschiedenen Ehegatten benötigt wird.

In Ziff. 4.5.7 ist die Anspruchsreihenfolge für das Todesfallkapital geregelt und lautet wie folgt:

1. Anspruchsberechtigte Personen für die Todesfallkapitalien

2. Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben unabhängig vom Erbrecht:

a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen

b) die rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen

c) übrige natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Personen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Personen, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen

d) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen

e) die Eltern, bei deren Fehlen,

f) die Geschwister, bei deren Fehlen

g) die Enkel, bei deren Fehlen

h) die Geschwisterkinder, bei deren Fehlen

i) die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf die Hälfte des Todesfallkapitals, maximal jedoch auf 50 % des vorhandenen Altersguthabens.

E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass aus dem Vorsorgeverhältnis mit R. sel. keine Rentenansprüche entstanden sind. Demgemäss steht allein der Anspruch auf das reglementarische Todesfallkapital im Streit, welches sich auf Fr. 171'509.10 beläuft (Urk. 12/5). Aufgrund der reglementarischen Rangfolge geht ein allfälliger Anspruch von Y. sel. jenem von X. sel. vor. Dementsprechend ist im Folgenden zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Ziff. 4.5.7 lit. c erfüllt sind.

3.2 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen R. sel. und Y. sel. hat unbestrittenermassen weniger als fünf Jahre gedauert. Auch sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden (Urk. 1 S. 3, 20 S. 4). Fraglich und strittig ist, ob Y. sel. von R. sel. in einem den Anspruch auf das Todesfallkapital begründenden Masse unterstützt worden war.

???????? Laut Y.____ wurde sie vom Verstorbenen ab Mitte 2008 unterst?tz. Zun?chst habe er die Betr?ge bar ?bergeben, sp?ter habe er sie per Bank ?berweisen lassen (Urk. 20 S. 5). In den Akten sind denn auch Zahlungen ab Anfang 2009 ausgewiesen (Urk. 21/2). Die Kl?gerin bestreitet, dass es sich hierbei um Unterst?tzungsleistungen gehandelt habe. Selbst wenn dem so w?re, stellten diese keine wesentliche Unterst?tzung im Sinne des Reglements dar (Urk. 25 S. 5, 7 f.). Demgegen?ber geht die Beigeladene davon aus, dass eine massgebliche Unterst?tzung vorliegt. ?berdies erachtet sie das Verhalten der Kl?gerin als rechtsmissbr?uchlich. Diese habe den Nachlass ausgeschlagen, beanspruche aber gleichzeitig die Todesfallkapitalien (Urk. 20 S. 14, Urk. 42 S. 4, 13). Die Beklagte anerkennt, dass eine der beiden Pr?tendentinnen Anspruch auf das strittige Todesfallkapital hat, ohne sich abschliessend dazu zu ?ussern, wer ihrer Ansicht nach das bessere Recht daran besitzt (Urk. 11, 32).

3.3???? Nat?rliche Personen, die von einer verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterst?tz worden sind, bilden in der Beg?nstigtenordnung f?r das Todesfallkapital gem?ss Ziff. 4.5.7 des Vorsorgereglements eine eigenst?ndige Kategorie. Die vom Verstorbenen ausgef?llte Beg?nstigungserkl?rung vom 8. Februar 2010 (Urk. 12/3) enth?lt einen (vorgedruckten) Anhang. Darin wird die Beg?nstigungsordnung wiedergegeben, wie sie im Wesentlichen Ziff. 4.5.7 des Reglements entspricht. Lit. c des Anhangs lautet wie folgt:

????????? ?brige nat?rliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Personen in erheblichem Mass unterst?tz* worden sind, oder die Personen, die mit dieser in den letzten f?nf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine ehe?hnliche Lebensgemeinschaft gef?hrt hat oder die f?r den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen

????????? Weiter unten ist auf dem Formular sodann Folgendes vermerkt:

????????? *)?? Zur wirksamen Beg?nstigung der in erheblichem Mass unterst?tzten Person (unter lit. c) ????? verlangt die Rechtsprechung unter anderem folgende Voraussetzungen, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kumulativ erf?llt sein m?ssen:

???????????????? - Die beg?nstigte Person muss von der versicherten Person wirtschaftlich abh?ngig sein. Sie ??muss im Zeitpunkt des Todes und in den letzten Jahren davor in erheblichem Masse ??? unterst?tz worden sein. Diese Abh?ngigkeit kann in der Regel angenommen werden, ??? wenn die versicherte Person f?r mehr als die H?lfte des Unterhalts der unterst?tzten Person ??? aufgekomen ist.

???????????????? - Die Unterst?tzung muss regelm?ssig erfolgt sein und mindestens eine Dauer von 5 Jahren ?? ??aufgewiesen haben.

3.4???? Das im Vorsorgereglement aufgestellte Erfordernis der ?Unterst?tzung in erheblichem Mass? stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und bedarf der Auslegung. Im Anhang zur Beg?nstigungserkl?rung hat die Beklagte konkretisiert, welche Bedeutung sie dem Begriff der erheblichen Unterst?tzung beimisst. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es den Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, in ihren Reglementen den Kreis der zu beg?nstigten Personen enger zu fassen, als dies das Gesetz in Art. 20a BVG vorsieht (BGE 138 V 97 E. 4, 137 V 388 E. 3.2). Es ist daher auch zul?ssig, wenn die Vorsorgeeinrichtungen den Begriff der erheblichen Unterst?tzung restriktiv auslegen. Die im Anhang der Beg?nstigungserkl?rung formulierte Klausel, wonach die Unterst?tzung

mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person ausgemacht und mindestens fünf Jahre gedauert haben muss, ist eindeutig und unmissverständlich. Davon ist folglich bei der Auslegung der fraglichen Reglementsbestimmung auszugehen, zumal auch dem Verstorbenen klar sein musste, dass nur unter diesen eingeschränkten Voraussetzungen eine Unterstützung in erheblichem Mass vorliegt. Damit verliert die alternative Formulierung des Reglements (fünfjähriges Konkubinat oder erhebliche Unterstützung) - wie die Beklagte zu Recht bemerkt (Urk. 11 S. 5) - keineswegs ihren Sinn, zumal auch eine Person erheblich unterstützt worden sein kann, die mit der versicherten Person keine eheähnliche Gemeinschaft geführt hat (Bruder, Schwester, Patenkind etc.). Soweit sich die Beigeladene in diesem Zusammenhang auf Art. 53f BVG beruft (Urk. 42 S. 10 f.), ist sie darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung sich auf Anschluss- und Versicherungsverträge bezieht; für die Beziehung von Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person ist sie nicht einschlägig.

3.5.1. Da Y. ___ gemäss eigenen Angaben von R. ___ sel. lediglich während 22 Monaten (Mitte 2008 bis April 2010) unterstützt worden war, scheidet ihr Anspruch auf das Todesfallkapital bereits am Umstand, dass die Unterstützung keine fünf Jahre gedauert hatte. Bei dieser Sachlage ist unerheblich, ob R. ___ sel. das Schreiben der Beklagten vom 8. März 2010 entgegen genommen hatte, was von der Beigeladenen bestritten wird (Urk. 36). Darin hatte die Beklagte den Eingang der Begünstigungsmitteilung bestätigt und R. ___ sel. nochmals explizit darauf hingewiesen, dass diese Bestätigung nicht als Zusicherung eines Anspruchs von Y. ___ verstanden werden dürfte, weil die effektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person massgebend seien (Urk. 33).

Darüber hinaus ist auch in quantitativer Hinsicht die erfahrene Unterstützung nicht als erheblich einzustufen. Das Bundesgericht hat die Frage, was unter dem Ausdruck 'in erheblichem Mass unterstützt' genau zu verstehen ist, bislang offen gelassen, weil sich deren Beantwortung nicht aufdrängte beziehungsweise weil die Vorsorgeeinrichtungen in den zu beurteilenden Fällen den Begriff selber umschrieben hatten, so wie dies die Beklagte getan hat. Das Bundesgericht führte in den jüngst publizierten Entscheiden unter Bezugnahme auf in der Literatur vertretene Auffassungen dazu aus, es könne offen bleiben, ob die verstorbene versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekomen sein müsse oder ob es genüge, dass sie einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Haushaltskosten geleistet habe (BGE 138 V 102 E. 5.2, 131 V 32 E. 5.1). Die zweite Variante setzt das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft voraus, was bei Y. ___ und R. ___ sel. nicht, beziehungsweise nur während einem Monat, der Fall gewesen war (Urk. 42 S. 6), so dass vorliegend nur die erste Variante verbleibt. Insofern gilt das Erfordernis einer mindestens hälftigen Versorgungsquote auch ohne entsprechende Angaben im Anhang zur Mitteilung betreffend Begünstigung für Todeskapitalien.

Sämtliche Verfahrensbeteiligten gehen davon aus, dass für die Bestimmung des Umfangs der finanziellen Unterstützung auf die Zahlen des Jahres 2009 abzustellen ist. Aus dem eingereichten Kontoauszug der Beigeladenen geht hervor, dass ihr der Verstorbene im Jahr 2009 Fr. 27'750.-- überwiesen hatte (Urk. 21/2). Die Beigeladene macht zwei weitere Zahlungen von insgesamt Fr. 4'350.-- geltend. Bei diesen ist indessen der Auftraggeber nicht ersichtlich, weshalb sie auch nicht R. ___ sel. zugeordnet werden können. Gemäss Steuererklärung 2009 wies die Beigeladene als Selbständigerwerbende Einkünfte von Fr. 35'206.-- aus. Weiter erhielt sie Fr. 12'360.-- an Alimenten für den minderjährigen Sohn,

die Wertschriftenenerträge beliefen sich auf Fr. 726.-- und der Eigenmietwert für ihr Einfamilienhaus wurde mit Fr. 11'062.-- beziffert, was ein Total von Fr. 59'354.-- ergab (Urk. 21/3). Grundlage der Berechnungen der Parteien bildeten diese Einkommensverhältnisse, aber ohne Anrechnung des Eigenmietwerts. Das Bundesgericht hat sich in einem vergleichbaren Fall jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass das individuelle steuerbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person am besten widerspiegeln; es erfasse sämtliche Einkommensbestandteile und die zwingenden Aufwendungen. Zu berücksichtigen sei dabei auch ein allfälliger Eigenmietwert (BGE 138 V 103 E. 6). So ist auch vorliegend zu verfahren. Das steuerbare Einkommen der Beigeladenen betrug Fr. 37'381.-- (Urk. 21/3). Mit den Fr. 27'750.-- steuerte R. ___ sel. somit höchstens 43 % an den Lebensunterhalt bei (Fr. 27'750.-- / Fr. 65'131.-- [=Fr. 37'381.-- + Fr. 27'750.--] x 100), was unterhalb der 50 %-Grenze liegt, ohne dass näher geprüft werden müsste, ob es sich bei den geleisteten Zahlungen effektiv um Unterstützungsleistungen gehandelt hatte (vgl. etwa BGE 138 V 98 E. 6, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 135/05 vom 6. September 2006 E. 4).

3.6. Nach dem Gesagten erfüllt die Beigeladene die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen nicht. Dies führt dazu, dass die Klägerin das bessere Recht auf das Todesfallkapital besitzt. Die Anspruchsberechtigten haben im Bereich der beruflichen Vorsorge (sowohl S?ule 2a [obligatorische berufliche Vorsorge] als auch S?ule 2b [berobligatorische berufliche Vorsorge]) einen eigenen Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung. Dieser basiert auf Art. 112 Abs. 2 OR und entsprechend fallen die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung nicht in die Erbmasse (BGE 129 V 307 E. 2.2). In Absatz 2 von Ziff. 4.5.7 des Reglements wird denn auch festgehalten, dass der Anspruch auf die Todesfallkapitalien losgelöst vom Erbrecht bestehe. Aus dem (unbestritten gebliebenen) Umstand, dass die Klägerin als Mutter des Verstorbenen das Erbe ausgeschlagen hat, lässt sich somit kein rechtsmissbräuchliches Verhalten ableiten. Abgesehen davon vermöchte die Beigeladene aus rechtlicher Sicht daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal die Verneinung der Anspruchsberechtigung der in der Kaskadenordnung nachfolgenden Mutter nicht zu einer entsprechenden Berechtigung ihrerseits führen würde.

E. 4

4.1. Mit Valuta vom 24. Februar 2012 hinterlegte die Beklagte den Betrag von Fr. 171'509.10 bei der Bezirksgerichtskasse Zürich, nachdem sie vom Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirkes Zürich mit Urteil vom 10. Februar 2012 dazu ermächtigt worden war (Urk. 29/1, 29/3). Die Klägerin bestreitet die Rechtsgültigkeit der Hinterlegung mit dem Argument, dass Bezirksgericht sei sachlich nicht zuständig gewesen. Vielmehr hätte der Betrag bei der Gerichtskasse des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich hinterlegt werden müssen (Urk. 25 S. 4). Dazu ist festzuhalten, dass das Urteil des Einzelrichters im summarischen Verfahren vom 10. Februar 2012 auch der Klägerin und der Beigeladenen zugestellt wurde und unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 29/1). Es fällt nicht in die sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts, sich im Sinne einer Rechtsmittelinstanz darüber zu äussern, ob der Hinterlegungsentscheid des Einzelrichters im summarischen Verfahren rechtens war oder nicht, sondern es hat die entsprechende Hinterlegung bei der Bezirksgerichtskasse als Tatsache hinzunehmen. Immerhin ist zu anmerken, dass es sich beim Streit um die Anspruchsberechtigung auf ein Todesfallkapital um eine spezifisch

berufsvorsorgerechtliche Streitigkeit handelt, die im Verfahren gemäss Art. 73 BVG auszutragen ist. Für ein in einem solchen Verfahren gestelltes Hinterlegungs-gesuch ist die Zuständigkeit des Berufsvorsorgegerichts gegeben. Indessen präjudiziert der bezirksrichterliche Entscheid über die Hinterlegung die spätere Beurteilung der Frage der materiellen Anspruchsberechtigung in keiner Weise. Der sog. Prätendentenstreit ist in Art. 168 OR geregelt und stellt einen speziellen Anwendungsfall der Hinterlegung dar. Bei dieser Konstellation ist nicht ersichtlich, weshalb eine ausschliessliche sachliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts (Art. 73 BVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) bestehen soll, lässt sich doch unter Hinweis auf die Regelung im OR auch die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters im summarischen Verfahren begründen (Art. 4 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO]; Art. 250 lit. a Ziff. 6 ZPO; § 24 lit. c des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG]).

4.2.2.2 Die Hinterlegung hatte für die Beklagte befreiende Wirkung (BGE 136 V 49 E. 5, 125 III 121 E. 2a; in BGE 134 III 348 nicht publizierte E. 2.2). Die Beklagte bestreitet aus diesem Grunde ihre Passivlegitimation (Urk. 11 S. 4). Diese ist aber gegeben, weil die Forderung bei Einreichung der Klage nicht erfüllt und der im Streit liegende Forderungsbetrag noch nicht hinterlegt worden war (vgl. BGE 134 V 372 E. 4.2).

4.2.2.3 Die Klägerin fordert einen Verzugszins von 5 % auf dem Todesfallkapital ab 16. Juli 2010 (= Ablauf der Deliberationsfrist in analoger Anwendung von Art. 41 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [VVG] nach Zustellung der notwendigen Unterlagen mit Schreiben vom 16. Juni 2010; Urk. 1 S. 6). Der in Art. 104 Abs. 1 OR festgelegte Verzugszinssatz von 5 % stellt dispositives Recht dar (BGE 125 III 448, vgl. auch 127 V 390 E. 5e). Ziff. 4.2.5 des Vorsorgereglements der Beklagten verweist für Todesfalleistungen in Kapitalform, die nach Erhalt der notwendigen Angaben nicht fristgerecht überwiesen werden, auf die Verzugsregelung gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG). Der Verzugszinssatz entspricht gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) dem BVG-Mindestsatz (Art. 12 BVV 2; ab 1. Januar 2009 2 %, ab 1. Januar 2012 1,5 %) plus ein Prozent. Damit beträgt der Verzugszins vom 16. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 3 % und vom 1. Januar 2012 bis 23. Februar 2012 2,5 %. Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung am 24. Februar 2012 besteht für eine Verzinsung des Kapitals keine Grundlage mehr (vgl. BGE 82 II 466 f. E. 2, Bundesgerichtsurteil 9C_488/2009 vom 16. Dezember 2009 E. 5).

5.2.2.2 Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht von Anfang an anerkannt. Im Falle einer freiwilligen Zahlung an eine der Prätendentinnen wäre sie Gefahr gelaufen, doppelt leisten zu müssen. Sie hat deswegen auf einer gerichtlichen Beurteilung der Sache bestanden und den strittigen Betrag hinterlegt. Die Hinterlegung beziehungsweise deren befreiende Wirkung ändert aber nichts daran, dass sich die Klage nach wie vor gegen die Sammelstiftung Vita als Beklagte richtet. Diese ist daher zu verpflichten, der obsiegenden Klägerin in Anwendung von § 34 GSVGer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Kl?gerin das Todesfallkapital von Fr. 171'509.10 zuz?glich Verzugszins von 3 % vom 16. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 und von 2,5 % vom 1. Januar 2012 bis 23. Februar 2012 ausuzahlen, unter Ber?cksichtigung, dass die Beklagte das Todesfallkapital im Betrag von Fr. 171'509.10 bei der Bezirksgerichtskasse Z?rich hinterlegt hat, weshalb diese angewiesen wird, der Kl?gerin den genannten Betrag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herauszugeben.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beklagte wird verpflichtet, der Kl?gerin eine Prozessentsch?digung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Saner
- Rechtsanwalt Dr. Manfred Bayerd?rfer
- F?rsprecher Marcel Aebi
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

???????? sowie nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv:

- Kasse des Bezirksgerichts Z?rich (Belegnr. 2700646)

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.